

des Abg. Hering nicht ganz unbegründet. Einschaltungen der Art, wie die Worte: „in der Regel“ und ähnliche, sind immer sehr bedenkliche Hinterthüren, durch die ein ungemessenes administratives Ermessen leicht in die Gesetzgebung hineinschlüpft. Ich glaube, durch Weglassung jener Worte wird nicht verhindert, daß in Fällen, wo es nicht möglich ist, die Communalgarde zu requiriren, auch das Militair zuerst requirirt werde, es wird nur die Verantwortlichkeit der Behörde schärfer angespannt, und ich glaube, das kann in solchen Fällen nichts schaden. Vorgänge, wie der angeführte zu Leipzig im Jahre 1845, sind allerdings schreckende Beispiele und müssen rathen, die Formen für dergleichen Maaßregeln so streng wie möglich zu wählen. Der Antrag des Abg. D. Schwarze scheint mir die Sache noch mehr ins Ungewisse zu stellen. Er sagt: „wenn die Hülfe der Communalgarde nicht zu erlangen sei;“ aber ich erinnere mich, daß gerade bei dem erwähnten Falle in Leipzig das Militair zuerst requirirt wurde, indem man sich darauf berief, es hätten die Führer der Communalgarde gesagt, die Communalgarde werde wohl nicht kommen. Meine Herren! Wenn auf so ungewisse Anzeichen und Vermuthungen hin von der Regel abgewichen werden könnte, würde die Gefahr dieser Abweichung so groß sein, wie damals. Ich glaube also, durch Weglassung jener Worte — wie das auch der vorige Redner zu bemerken schien — wird in der Sache eigentlich nichts geändert; die Möglichkeit, das Militair zuerst zu requiriren, ist nicht ausgeschlossen, aber doch etwas mehr beschränkt, als sonst der Fall sein möchte.

Abg. Schwedler: Ich glaube, die größte Schwierigkeit, in die man eine städtische Behörde versehen kann, würde immer die sein, wenn sie sich nach einem Gesetze richten soll, das nicht klar ist und alle möglichen Deutungen zuläßt. Diese städtische Behörde würde in viel größere Schwierigkeiten versetzt werden dadurch, daß ihr möglicherweise die Militairbehörde eine Patrouille ungebeten auf den Hals schickt, als wenn sie sich erst nach der Communalgarde umsehen muß und dann erst nach Militair schicken soll. Abg. Klinger scheint nicht genug Gewicht darauf gelegt zu haben, daß nicht davon die Rede ist, daß die Sicherheitsbehörde die Patrouille requiriren soll, sondern daß auch in dem §. 2 die Bestimmung enthalten ist, daß der nächste Wachposten eine Patrouille entsenden kann; und ist in diesem Paragraphen nicht gesagt, wie groß diese Patrouille sein soll, so kann der Fall eintreten, daß, wenn ein Tumult entsteht, ehe die Sicherheitsbehörde daran denken kann, die Communalgarde aufzurufen, der Commandant des nächsten Wachpostens 100 bis 200 Mann hinschickt und die Sache allein abmacht. Man muß sich alle möglichen Fälle denken; man muß nicht das Gesetz so nehmen, wie man es sich in diesem Augenblicke denkt, sondern muß auch daran denken, was aus einem Paragraphen gemacht werden kann, und mir scheint

allerdings, daß mit §. 2 eine Militairbehörde Alles machen kann, was ihr beliebt.

Abg. Hähnel: Ich glaube, wir müssen bei dieser Verhandlung auch auf §. 13 der Verordnung Rücksicht nehmen, wo den Behörden so große Verantwortlichkeiten auferlegt sind, wenn sie zu wenig thun. Wir haben jetzt immer vorzubeugen gesucht, daß sie nicht zu viel thun. Ich werde daher gegen alle Abänderungsvorschläge sein, welche das Ermessen der Behörden beschränken, denn in solchen Fällen ist es nothwendig, daß man nach seinem pflichtmäßigen Ermessen handeln kann.

Abg. Wieland: Meine Herren! Ich gehöre zu denen, die in diesen Dingen Erfahrung gemacht haben. Ich halte die Gesetzesvorlage für das Zweckmäßigere; ich werde gegen den Hering'schen Antrag stimmen und folgerecht auch gegen den Schwarzeschen. Man darf nicht bloß an die großen Städte Dresden und Leipzig, sondern man muß auch an die kleinern Orte und das platte Land denken. Ich stelle mir einen concreten Fall vor. Es ist in einem kleinen Orte vielleicht eine Communalgarde, wie sie nach dem Gesetze vorhanden sein soll; es bricht in dem kleinen Orte zufällig eine gesetzwidrige Bewegung aus, es ist daselbst vielleicht zufällig der Commandant der Communalgarde nicht zu erlangen und die Obrigkeit ist schlechterdings außer Stande, die Communalgarde, obwohl sie vorhanden ist, zusammenzubringen. Aber in dem nächsten Nachbarorte ist eine Garnison, und es wäre in kurzer Zeit ein Commando von da zu erlangen, die Behörde müßte nun, wenn die Bestimmung: „in der Regel“ nicht im Gesetze vorhanden wäre, alle Versuche machen, erst die Communalgarde zusammenzubringen, ehe sie sich erlauben dürfte, noch das Militair herbeizuziehen. Ist aber die Bestimmung: „in der Regel“ im Gesetze vorhanden, so ist der Behörde Spielraum gelassen, in dringenden concreten Fällen das benachbarte Militair herbeizuziehen; läßt man diese Bestimmung weg, so wird hinterher diese Behörde einer großen Verantwortlichkeit ausgesetzt werden können und sie würde kaum im Stande sein, auf Grund des Gesetzes sich gehörig zu rechtfertigen. Ich bitte daher, meine Herren, den Paragraphen so beizubehalten, wie er von der Staatsregierung gegeben ist.

Staatsminister Behr: Ich bin nicht in dem Falle, mich gegenwärtig weiter an der Debatte zu betheiligen, als soweit es zur Aufklärung der Gesetzesvorlage und des Sinnes, der ihr unterliegt, erforderlich scheint. In dieser Beziehung glaube ich noch eine kleine Erläuterung geben zu müssen. Bei der Abfassung des Paragraphen haben die Bestimmungen vor Augen gelegen sowohl der Ordonnanz, als des Regulativs für die Communalgarde, nach welchen der nächste Wachposten schon selbst die Verpflichtung hat, bei gewissen Vorgängen Patrouillen zu entsenden. Ebenso liegt es in der Berechtigung jedes Staatsangehörigen, welcher in der Lage ist, solcher Hilfe zu bedürfen, sich deshalb an den nächsten Wach-